

ViDA-Paket vom Rat der Europäischen Union verabschiedet

Das Maßnahmenpaket VAT in the Digital Age (ViDA) ist Teil des Aktionsplans der EU für eine faire und einfache Mehrwertbesteuerung und zielt darauf ab, das Mehrwertsteuersystem zu vereinfachen und widerstandsfähiger gegen Betrug zu machen. Die nun vom Rat der Europäischen Union beschlossenen Maßnahmen umfassen die Einführung digitaler Meldepflichten auf Grundlage elektronischer Rechnungen, eine vereinfachte EU-Mehrwertsteuerregistrierung und neue Regelungen für die Plattformwirtschaft.

EU-seitige Umsetzung der ViDA-Maßnahmen abgeschlossen

Die ViDA-Initiative geht auf einen von der EU-Kommission am 08.12.2022 veröffentlichten Vorschlag zur Anpassung des europäischen Mehrwertsteuersystems an die Herausforderungen und Möglichkeiten der digitalen Wirtschaft zurück.

Am 05.11.2024 einigten sich die EU-Finanzminister im ECOFIN-Rat auf Basis des [Richtlinienentwurfs vom 30.10.2024](#) auf ein finales Maßnahmenpaket zur Umsetzung der von der EU-Kommission eingeleiteten Reforminitiative. Nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments am 12.02.2025 hat nunmehr am 11.03.2025 der Rat der Europäischen Union als letzten Schritt die ViDA-Reform verabschiedet.

Die beschlossenen Neuerungen schlagen sich in Änderungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 und der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 nieder. Die Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie muss noch in nationales Recht umgesetzt werden. Die Verordnungen finden direkt Anwendung und treten am 20. Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU (voraussichtlich Ende März / Anfang April 2025) in Kraft.



Ziele des ViDA-Maßnahmenpakets

Mit dem ViDA-Paket werden u. a. folgende Ziele verfolgt:

- Modernisierung des Mehrwertsteuersystems in der EU
- Verbesserung der Steuererhebung bei grenzüberschreitenden Umsätzen
- Reduzierung der Mehrwertsteuerlücke und Bekämpfung von Steuerbetrug, insb. des innergemeinschaftlichen Missing-Trader-Betrugs
- Harmonisierung und Vereinfachung der Mehrwertsteuer meldepflichten in der EU
- Einführung der elektronischen Rechnungsstellung als Standard für grenzüberschreitende Umsätze
- Verringerung der Notwendigkeit mehrfacher Mehrwertsteuerregistrierungen in der EU
- Anpassung der Mehrwertsteuervorschriften an die Herausforderungen der Plattformwirtschaft
- Senkung der Befolgungskosten für Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind
- Beseitigung von Hindernissen im Binnenmarkt
- Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten der Steuererwartungen durch zeitnahe und detaillierte Informationen auf Umsatzbasis

Überblick über die beschlossenen Änderungen

Das nun beschlossene ViDA-Paket besteht im Wesentlichen aus drei Säulen:

1) Einführung der verpflichtenden E-Rechnung und des digitalen E-Reportings

- Obligatorische elektronische Rechnungsstellung für bestimmte grenzüberschreitende B2B-Umsätze innerhalb der EU ab dem 01.07.2030

- Digitale Meldepflichten für entsprechende Umsätze, für die E-Rechnungen ausgestellt werden müssen und die die Zusammenfassenden Meldungen ab dem 01.07.2030 ersetzen sowie Vereinheitlichung des Meldevorgangs in der EU bis zum 01.01.2035

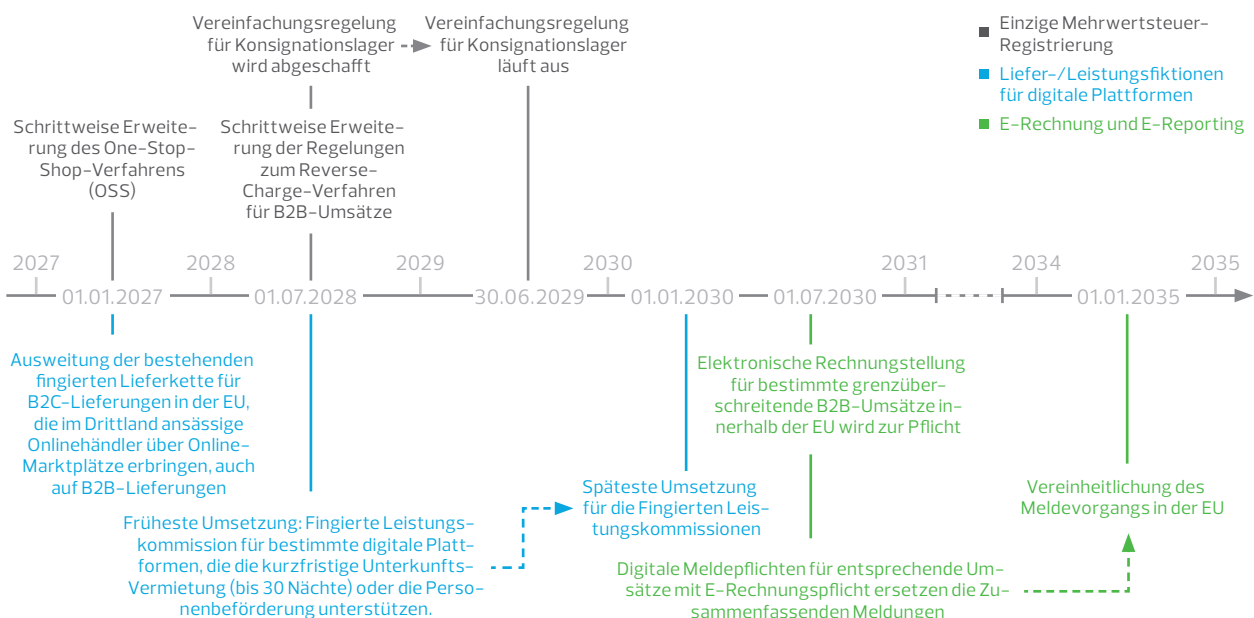
2) Ausweitung der Leistungs- und Lieferkettenfiktionen für digitale Plattformen und Marktplätze

- Ausweitung der bestehenden fingierten Lieferkette für B2C-Lieferungen in der EU, die im Drittland ansässige Onlinehändler über Online-Marktplätze erbringen, auch auf B2B-Lieferungen zum 01.01.2027
- Fingierte Leistungskommission für bestimmte digitale Plattformen, die die kurzfristige Unterkunftsvermietung (bis 30 Nächte) oder die Personenbeförderung unterstützen, frühestens ab 01.07.2028 und spätestens zum 01.01.2030

3) Verbesserung der einzigen Mehrwertsteuerregistrierung

- Schrittweise Erweiterung des One-Stop-Shop-Verfahrens (OSS) und der Regelungen zum Reverse-Charge-Verfahren für B2B-Umsätze zum 01.01.2027 und zum 01.07.2028
- Vereinfachungsregelung für Konsignationslager wird beginnend zum 01.07.2028 abgeschafft und am 30.06.2029 auslaufen

Das zeitlich gestaffelte Inkrafttreten der einzelnen Maßnahmen zu den verschiedenen Zeitpunkten bis zum 01.07.2035 können Sie der folgenden grafischen Darstellung entnehmen:



Handlungsempfehlungen

Für Unternehmen lassen sich aus den Änderungen u. a. folgende Handlungsempfehlungen ableiten:

- **E-Rechnung und E-Reporting:**
Die bestehenden Buchhaltungs- und ERP-Systeme sollten hinsichtlich ihrer Kompatibilität mit den neuen ViDA-Anforderungen für elektronische Rechnungsstellung und digitale Echtzeit-Meldesysteme analysiert werden. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf der Einhaltung der CEN-Norm EN 16931 unter Berücksichtigung länderspezifischer Anforderungen, auch hinsichtlich der Ausgestaltung der Meldesysteme als sog. V-Modell oder Y-Modell liegen. Hier wird auch der Validierung der E-Rechnungen erhebliche Bedeutung zukommen.
- **Liefer-/Leistungsfiktionen für digitale Plattformen und Marktplätze:**
Die Prozesse und Systeme müssen an erweiterte Prüf- und Dokumentationspflichten (z. B. USt-IdNr.-Validierung, Gelangensnachweise) sowie Meldepflichtungen gegenüber den Finanzbehörden angepasst werden, um eine Steuerhaftung zu vermeiden. Zudem muss im Auge behalten werden, ob die Regelung im jeweiligen Mitgliedstaat auch für Kleinunternehmer Anwendung finden soll.
- **Einziges Mehrwertsteuer-Registrierung:**
Es ist zu prüfen, ob Ihre Geschäftsaktivitäten in den Anwendungsbereich der neuen Regelungen fallen und ob Sie tatsächlich von einer einzigen Mehrwertsteuer-Registrierung profitieren können. Bestimmte Umsätze machen nach wie vor eine Mehrwertsteuer-Registrierung im EU-Ausland erforderlich (z. B. beim innergemeinschaftlichen Erwerb im EU-Ausland durch Verbringen ohne Nutzung des OSS-Verfahrens oder bei Ausgangsumsätzen im EU-Ausland wie z. B. innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Ausfuhrlieferungen).

Ihre Ansprechpartner



Alexander Michelutti
Steuerberater und Partner
Tel. +49 711 2049-1373
alexander.michelutti
@ebnerstolz.de



Steffen Lehmann
Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner
Tel. +49 40 37097-416
steffen.lehmann@ebnerstolz.de



Robert Backes
Steuerberater und Partner
Tel. +49 221 20643-174
robert.backes
@ebnerstolz.de

Herausgeber

RSM Ebner Stolz
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbH
www.ebnerstolz.de

Rechtsstand: 25.03.2025

Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 (0)711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 (0) 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

The RSM Ebner Stolz group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

© RSM International Association, 2025